



An den Grossen Rat

15.5555.02

WSU/P155555

Basel, 23. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 2015

Interpellation Nr. 93 Jürg Meyer gegen die ersatzlose Abschaffung der „minimalen Integrationszulagen aus gesundheitlichen Gründen“ in der Sozialhilfe

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. Dezember 2015)

„Wer Sozialhilfe bezieht und gleichzeitig erwerbstätig ist, bekommt in der Sozialhilfe einen Drittels des Erwerbseinkommens bis maximal 400 Franken pro Monat als Freibetrag angerechnet. Um diesen Betrag erhöhen sich dessen verfügbaren Mittel. Personen, die eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung absolvieren, an Programmen der beruflichen und sozialen Eingliederung teilnehmen, regelmäßig wiederkehrende gemeinnützige oder nachbarschaftliche Dienstleistungen erbringen oder sich der Pflege von Angehörigen widmen, bekommen monatliche Integrationszulagen von 100 Franken. Alleinerziehende Eltern bekommen bis zum dritten Geburtstag des jüngsten Kindes, bei mehreren noch nicht schulpflichtigen Kindern bis zum Eintritt in die Primarschule, eine Integrationszulage von 200 Franken. Die „minimale Integrationszulage aus gesundheitlichen Gründen“ von 100 Franken pro Monat gab es bisher für über 16 Jahre alte Menschen, die in erheblichem Masse aus gesundheitlichen Gründen unfähig sind, eine Arbeitsleistung oder eine Integrationsleistung zu erbringen.

Nun sieht die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) auf 1. Januar 2016 vor, die minimale Integrationszulage aus gesundheitlichen Gründen abzuschaffen. In ihrer Mitteilung vom 21./22. Mai 2015 schrieb die SKOS noch, die minimale Integrationszulage werden in die normale Integrationszulage integriert und die Voraussetzungen für den Bezug würden präzisiert. Am 21. September 2015 teilte die SKOS nur noch mit. „Die minimale Integrationszulage wird abgeschafft“. Die Finanzkommission des Grossen Rates Basel-Stadt schreibt hierzu in ihrem Bericht vom 15. November 2015 zum Budget 2016 auf 28, dass der Kanton Basel-Stadt mit dieser Neuerung 360'000 Franken einspare, mit der Verschlechterung des Grundbedarfs von Familien ab 6 Personen zudem 60'000 Franken (vgl. Interpellation Nr. 73).

Betroffen werden von der Streichung der minimalen Integrationszulage Menschen, die gesundheitlich schwer beeinträchtigt sind. Viele von ihnen leben über Jahre hinweg in jenem verhängnisvollen Zwischenbereich, in dem es weder Chancen auf eine Arbeitsstelle, noch auf eine IV-Rente mit Ergänzungsleistungen gibt. Bei der knappen Berechnung der Grundbeträge der Sozialhilfe sind monatlich 100 Franken minimale Integrationszulage sehr viel Geld. Deren Streichung kann dazu beitragen, dass die betroffenen Menschen das Vertrauen in ihr Leben und ihre Zukunft verlieren. Darum sollten die minimalen Integrationszulagen wenigstens im Kanton Basel-Stadt im Widerspruch zu den nicht unbedingt verbindlichen SKOS-Richtsätzen belassen werden.

Im Sinne dieser Erwägungen ersuche ich den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Wie viele Menschen werden im Kanton Basel-Stadt von der Streichung der minimalen Integrationszulage betroffen?
2. Sollten jetzt im Kanton Basel-Stadt die minimalen Integrationszulagen nicht im Alleingang beibehalten werden?

3. Der Kanton Basel-Stadt sollte sich allgemein vorbehalten, sinnwidrige Veränderungen der SKOS-Ansätze nicht nachzuvollziehen, jetzt unter anderem auch im Hinblick auf die Kürzung der Ansätze des Grundbetrags für Familien ab 6 Personen.
4. Zu prüfen und zu berichten ist im weiteren, ob in Ziffer 12.2.1 der Unterstützungsrichtlinien Basel-Stadt schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche zu reduzierter Leistungsfähigkeit führen, den Programmen zur beruflichen oder sozialen Eingliederung und den anerkannten Aus- und Weiterbildungen gleichgestellt werden können und somit Integrationszulagen von monatlich 100 Franken zur Folge haben.
5. Drohen auf 1. Januar 2017 im Rahmen der SKOS weitere Kürzungen der Integrationszulagen?

Jürg Meyer“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkung

Ab 2015 wurden die immer stärker kritisierten SKOS-Richtlinien einer umfassenden Revision unterzogen. Ursprünglich war geplant, die überarbeiteten Richtlinien im Herbst 2015 der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK zum Beschluss vorzulegen. Es stellte sich aber heraus, dass dies ein zu ehrgeiziges Ziel war. Die komplette Überarbeitung sämtlicher Punkte war in diesem kurzen Zeitraum nicht möglich. Die Revision wurde deshalb in zwei Etappen aufgeteilt.

Ein wichtiger Revisionspunkt sind die Integrationszulagen (IZU). Vergleiche zwischen den Kantonen haben gezeigt, dass die Gestaltung der IZU in jedem Kanton unterschiedlich ist, sowohl in Bezug auf die Kriterien wie auch auf die Beträge. Dies soll sich mit der Revision ändern. In einem ersten Schritt wurde beschlossen, die minimale Integrationszulage (MiZ) zu streichen. Wenn nächstes Jahr die Kriterien der IZU definiert werden, soll dem aber Rechnung getragen werden. Angestrebgt wird eine Integration der MiZ in die IZU. Dies soll die Handhabung in den Sozialämtern vereinfachen.

Diesem Umstand wird in den neuen Unterstützungsrichtlinien (URL) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Rechnung getragen, in dem bei der Abschaffung der MiZ eine einjährige Übergangsfrist geschaffen wurde. Sämtliche Personen, die Ende 2015 die MiZ erhalten, bekommen diese auch bis Ende 2016, sofern sie die bisherigen Voraussetzungen dafür erfüllen.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie viele Menschen werden im Kanton Basel-Stadt von der Streichung der minimalen Integrationszulage betroffen?

In der Sozialhilfe der Stadt Basel erhalten von den rund 9'000 Klientinnen und Klienten aktuell 353 Personen die minimale Integrationszulage (MiZ). Wie oben ausgeführt, erhalten diese Personen die MiZ auch noch bis Ende 2016, sofern sie die bis anhin gültigen Voraussetzungen dafür weiterhin erfüllen.

Frage 2: Sollten jetzt im Kanton Basel-Stadt die minimalen Integrationszulagen nicht im Alleingang beibehalten werden?

Durch die einjährige Übergangslösung wurde die Auswirkung der Streichung der MiZ so stark reduziert, dass ein Alleingang von Basel-Stadt nicht notwendig ist. Sobald der zweite Teil der

Revision der SKOS-Richtlinien vorliegt und damit auch klar ist, wie die IZU zukünftig ausgestaltet ist, wird erneut geprüft, inwieweit das vorgeschlagene System in Basel-Stadt übernommen wird.

Frage 3: Der Kanton Basel-Stadt sollte sich allgemein vorbehalten, sinnwidrige Veränderungen der SKOS-Ansätze nicht nachzuvollziehen, jetzt unter anderem auch im Hinblick auf die Kürzung der Ansätze des Grundbetrags für Familien ab 6 Personen.

Basel-Stadt hat sich immer auf die SKOS-Richtlinien abgestützt, da sie eine sinnvolle Grundlage für die Ausrichtung der Sozialhilfe in allen Kantonen darstellt. Es wurde aber jährlich in den kantonalen Unterstützungsrichtlinien (URL) den kantonalen Rahmenbedingungen Rechnung getragen. Änderungen in den SKOS-Richtlinien wurden nie ungeprüft übernommen. Aus diesem Grund wurde auch von der Kürzung beim Grundbedarf für Familien ab sechs Personen abgesehen. Der Grundbedarf bleibt in Basel-Stadt im Jahr 2016 für alle gleich.

Frage 4: Zu prüfen und zu berichten ist im weiteren, ob in Ziffer 12.2.1 der Unterstützungsrichtlinien Basel-Stadt schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche zu reduzierter Leistungsfähigkeit führen, den Programmen zur beruflichen oder sozialen Eingliederung und den anerkannten Aus- und Weiterbildungen gleichgestellt werden können und somit Integrationszulagen von monatlich 100 Franken zur Folge haben.

Wie bereits oben ausgeführt, verändert sich für die aktuellen Bezüger/innen der MiZ nichts. Sie erhalten weiterhin monatlich 100 Franken, so lange sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Je nachdem wie die IZU ab 2017 definiert ist, wird dieser Punkt allfällig geprüft.

Frage 5: Drohen auf 1. Januar 2017 im Rahmen der SKOS weitere Kürzungen der Integrationszulagen?

Es ist dem Regierungsrat nicht möglich, diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt zu beantworten, da noch keine konkreten Entwürfe der SKOS für die Ausgestaltung der IZU ab 2017 vorliegen. In Basel-Stadt gehen wir aktuell eher nicht von einer weiteren Kürzung aus.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin